

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsequente Lehrerausbildung im Bereich Förderpädagogik

vom 28. August 2009

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Praktikumsordnung der Universität Erfurt für die konsekutive Lehrerausbildung im Bereich Förderpädagogik

vom 28. August 2009

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207), erlässt die Universität Erfurt folgende Praktikumsordnung; für den Senat der Universität Erfurt hat der Präsident diese Ordnung am 28. August 2009 verfügt. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Praktikumsordnung

(1) Mit dieser Ordnung regelt die Universität Erfurt die Organisation der Praktika für Studierende mit dem Berufsziel Förderpädagoge.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt folgende Prüfungs- und Studienordnungen:

- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang vom 25. Oktober 2006, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.1-2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang in den Studienbereichen Studium Fundamentale und Berufsfeld vom 25. Mai 2007, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.3.2-2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für die Magister-Studiengänge Lehramt - II vom 11. September 2008, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.2 in der jeweils geltenden Fassung;
- Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Lehramt Förderpädagogik vom 11. Juli 2008, VerkBl. UE RegNr.: 2.3.5.12 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die für gestufte BA/MaL-Studiengänge eingeschrieben sind und das Berufsziel Förderpädagoge anstreben.

§ 3

Formen der Praktika in BA und MaL

Als Organisationsformen für Praktika sind Blockpraktika oder studienbegleitende Tagespraktika möglich. In die Studiengänge der gestuften Lehrerbildung sind folgende Praxisphasen integriert:

- Im Baccalaureus-Studiengang werden Praktika im Studienbereich Berufsfeld absolviert. Zum Studienbereich Berufsfeld gehören ein oder zwei Praktika mit 3 LP oder 6 LP. Insgesamt können im Studienbereich Berufsfeld maximal 6 LP durch Praktika erreicht werden.
- Im Magister-Studiengang Lehramt Förderpädagogik sind die Praktika im erziehungswissenschaftlichen, den sonderpädagogischen und fachdidaktischen Modulen verankert. Es werden ein erziehungswissenschaftliches Praktikum, zwei Praktika in den sonderpädagogischen Fachrichtungen und zwei fachdidaktische Praktika in jedem der beiden Unterrichtsfächer absolviert.

§ 4

Arten von Praktika im Baccalaureus-Studiengang

(1) Die Praktika im Baccalaureus-Studiengang sind eigenständige Module im Studienbereich Berufsfeld.

(2) Es werden berufsfeldorientierende Praktika (BOP) und das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum (VOP/3 LP) unterschieden.

(3) Insgesamt können maximal 6 LP durch Praktika erreicht werden.

§ 5

Berufsfeldorientierende Praktika

(1) Berufsfeldorientierende Praktika (BOP) bieten Studierenden die Möglichkeit, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben oder auszubauen, die im engeren Sinne auf bestimmte Berufsfelder vorbereiten.

Darüber hinaus sollen soziale Kompetenzen, kommunikative Fähigkeiten sowie Methoden zur Komplexitätsbewältigung und Mediation gefördert werden.

(2) Berufsfeldorientierende Praktika können studienbegleitend oder als Block in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Studierende mit dem Berufsziel Förderpädagoge können ein berufsfeldorientierendes Praktikum mit 3 LP absolvieren. Das Praktikum kann an Schulen aber auch in weiteren beruflichen Tätigkeitsfeldern, die Einsicht in die berufliche Praxis aus anderer als der schulischen Perspektive gewähren, absolviert werden.

(4) Berufsfeldorientierende Praktika werden vom Mentor betreut.

(5) Die Praktikusteilnahme erfordert die vorhergehende Genehmigung des Mentors. Er legt auch vorab den Arbeitsaufwand fest. Dieser beträgt insgesamt 90 Stunden (3 LP). Davon sind 75 Stunden Präsenzzeit im Praktikum, 15 Stunden sind zur Reflexion des Praktikums und für die Erarbeitung des Praktikumsberichtes vorgesehen.

(6) Als Prüfungsleistung für ein Praktikum muss ein Praktikumsbericht in einem Umfang von in der Regel 5 Seiten vorgelegt werden. Dieser soll insbesondere den Verlauf und die Ergebnisse des Praktikums reflektieren. Er ist vom Mentor zu bewerten.

§ 6

Vorbereitetes pädagogisches Orientierungspraktikum

(1) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum (VOP) ist allgemeine Zugangsvoraussetzung zum Magister-Studiengang Lehramt. (vgl. § 7 Absatz 2 MaL-RPO II)

(2) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum steht in der gemeinsamen Verantwortung des Praktikumsreferates der Erfurt School of Education (ESE) und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum hat zum Ziel, den Wechsel von der Schüler- zur Lehrerperspektive anzubahnen und damit bei den Studierenden ein neues Rollenverständnis zu entwickeln. Studierende sollen erste Einsichten in die Komplexität des Lehrerberufes gewinnen und angeregt werden, ihre beabsichtigte Berufswahl zu reflektieren und ihre Eignung zum Förderpädagogen zu überprüfen.

(4) Daraus ergeben sich die folgenden Schwerpunkte:

- Schule als gesellschaftliche und pädagogische Institution als Lern- und sozialer Erfahrungsraum,
- Unterricht unter dem Anspruch der Vermittlung und Aneignung von Wissen und Fähigkeiten sowie Urteilskompetenz,
- Der Beruf des Lehrers: Erwartungen und Ansprüche - Aufgaben und Kompetenzen,
- Beobachten und protokollieren in Schule und Unterricht.

(5) Das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum besteht aus den Veranstaltungsteilen: Vorlesung (15 Präsenzstunden), zwei Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung (15 Präsenzstunden) und Praktikum. Alle Veranstaltungsteile bilden zeitlich und inhaltlich eine Einheit und sind unmittelbar aufeinanderfolgend zu absolvieren. Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 90 Stunden (3 LP).

(6) Vorlesung sowie Blockseminare zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums werden in jedem Semester angeboten. Studierende, die sich für den Magisterstudiengang Lehramt bewerben möchten, müssen spätestens im 5. Fachsemester des Baccalaureus-Studienganges das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum belegen.

(7) Das Praktikum im Umfang von mindestens 2 Unterrichtswochen wird in der vorlesungsfreien Zeit an einer Schule eigener Wahl absolviert, in der sich Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden. Die Praktikumszeit von wöchentlich 20 Stunden umfasst alle Aktivitäten, Beobachtungen und Erkundungen im Unterricht und in der Schule.

(8) Als Prüfungsleistung für das Vorbereitete pädagogische Orientierungspraktikum muss ein Praktikumsbericht von in der Regel 5 Seiten vorgelegt werden. Das Thema kann in Absprache mit dem Lehrenden, der das vorbereitende und nachbereitende Seminar leitet, und nach den Möglichkeiten der Schule von den Studierenden selbst gewählt werden. Im Praktikumsbericht soll durch die Verbindung der theoretischen Vor- und Nachbereitung mit der individuellen praktischen Erfahrung, deren Analyse und Reflexion die Entwicklung der Studierenden zum reflektierenden Lehrer unterstützt werden.

(9) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.

§ 7**Praktika im Magister-Studiengang Lehramt**

Praktika im Magisterstudiengang Lehramt Förderpädagogik sind Bestandteile von Modulen des erziehungswissenschaftlichen, des sonderpädagogischen und des fachdidaktischen Bereichs. Die jeweiligen Modulbeschreibungen legen Umfang, Ziele, Inhalte und Prüfungsleistung für das Praktikum fest. Die Praktika liegen in der Verantwortung der jeweiligen in der Modulbeschreibung genannten Fachbereiche.

§ 8**Praktikum im erziehungswissenschaftlichen Bereich**

- (1) Im erziehungswissenschaftlichen Bereich ist im Modul ES 1 „Unterricht planen und gestalten“ ein Praktikum in Form eines Blockpraktikums im Umfang von 2 bis 3 Wochen nachzuweisen.
- (2) In diesem Praktikum sind zwei Unterrichtsversuche zu planen, zu gestalten und zu reflektieren.
- (3) Für das erziehungswissenschaftliche Praktikum ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminare und die Prüfungsleistung.
- (4) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen ergeben sich aus der Modulbeschreibung und werden in den zum Praktikum gehörenden vor- und nachbereitenden Seminaren gestellt.
- (5) Der Praktikumsbericht wird vom Lehrenden der das Praktikum begleitenden Seminare bewertet.
- (6) Das Praktikum im Umfang von mindestens 2 Unterrichtswochen wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit an einer Schule eigener Wahl absolviert, in der sich Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

§ 9**Praktika in den sonderpädagogischen Fachrichtungen**

- (1) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen sind zwei Praktika zu absolvieren und zwar je eines in den beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- (2) Jedes Praktikum in der sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen, die in der Regel zusammenhängend als vierwöchiges Blockpraktikum in einem Förderzentrum zu absolvieren sind.
- (3) Im sonderpädagogischen Praktikum ist Unterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Dazu gehört die Aufgabe, Ansätze zur diagnosegeleiteten individuellen Förderung, zu Kooperation und Beratung zu erproben.
- (4) Für jedes der beiden Praktika in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die das Praktikum begleitenden Seminare und die Prüfungsleistung.
- (5) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen werden in den zum Praktikum gehörenden begleitenden Seminaren gestellt.

§ 10**Praktika im fachdidaktischen Bereich im MaL - Förderpädagogik**

- (1) Im fachdidaktischen Bereich werden vier Module absolviert. Zwei dieser Module entfallen auf das 1. studierte Unterrichtsfach, Grundlegung Deutsch oder Mathematik. Zwei Module entfallen auf das 2. studierte Unterrichtsfach, das Schwerpunktfach Deutsch, Mathematik oder Englisch.
- (2) In jedem der vier Module ist ein fachdidaktisches Schulpraktikum zu absolvieren.
- (3) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an je einem Unterrichtsvormittag an Thüringer Schulen statt und zwar im Grundlegungsfach an Grundschulen und im fachdidaktischen Schwerpunkt an Regelschulen, darüber hinaus auch an Förderzentren.
- (4) Im fachdidaktischen Schulpraktikum sind Unterrichtsversuche zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.
- (5) Für jedes fachdidaktische Schulpraktikum ist ein Gesamtarbeitsaufwand von 90 Stunden (3 LP) vorgesehen. Diese verteilen sich auf die Präsenzstunden im Praktikum, die das Praktikum begleitenden Seminare und die Prüfungsleistung.
- (6) Als Prüfungsvorleistung ist eine Lehrprobe zu halten. Diese geht nicht in die Note der Prüfungsleistung ein.

(7) Als Prüfungsleistung ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten. Die Anforderungen an diesen werden in den zum Praktikum gehörenden begleitenden Seminaren gestellt.

§ 11

Organisation

- (1) Über Anmeldemodalitäten der einzelnen Praktika in der konsekutiven Lehrerbildung informiert das Praktikumsreferat der Erfurt School of Education (ESE) vor Vorlesungsbeginn. Mit der Belegung in der Abteilung Studium und Lehre erfolgt die Anmeldung zur Prüfung.
- (2) Bei allen Praktika, bei denen Studierende die Praktikumschule selbst wählen können, sind sie auch für die Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule und die organisatorischen Absprachen an dieser verantwortlich. Bei Bedarf unterstützt das Praktikumsreferat der ESE die Suche nach einer Praktikumschule.
- (3) Studierende erhalten für die eigenverantwortlich organisierten Praktika Informationsschreiben, die über das Anliegen und die Anforderungen im Praktikum informieren und die der Schulleitung der Praktikumschule zu übergeben sind. Darüber hinaus informieren Studierende die Praktikumschule spätestens zu Praktikumsbeginn über den von der Universität gestellten Praktikumsauftrag.
- (4) Für die fachdidaktischen Praktika wird der Kontakt zur Praktikumschule durch die Verantwortlichen in der jeweiligen Fachdidaktik in Kooperation mit der ESE/Praktikumsreferat hergestellt und die Schule in der Regel zugeordnet.
- (5) Studierende haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Praktikumschule zu beachten und die Weisungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die der betreuenden Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen.
- (6) Studierende verpflichten sich, über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten an der Praktikumsstelle Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (7) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsstelle und die Universität.
- (8) Bei mehr als zwei Fehltagen wird das Praktikum über die ursprünglich vorgesehene Frist hinaus um die Anzahl der Fehltag verlängert.
- (9) Praktika sind Ausbildungsbestandteil. Für Studierende besteht Unfallversicherungsschutz während des Praktikums wie während des Studiums am Hochschulort.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt